

IN DIESER AUSGABE



1. Verkürzte Verjährungsfristen: zwei Jahre früher Rechtssicherheit dank nachverfolgbarer Zahlungen
2. Gesellschafterversammlungen in „digitaler“ Form: Was nach dem Ende der Covid-Regelung ab dem 01/10/2026 gilt (mit Checkliste)

1

Verkürzte Verjährungsfristen: zwei Jahre früher Rechtssicherheit dank nachverfolgbarer Zahlungen

Für Unternehmen und Freiberufler

Wer seine Umsätze ausschließlich elektronisch dokumentiert und sämtliche Zahlungen über Euro 500 nachverfolgbar abwickelt, kann die Frist, innerhalb der die Agentur der Einnahmen Steuerbescheide zustellen darf, **um zwei Jahre verkürzen**. Diese sogenannte „Prämienregelung“ ist in Art. 3 Gv.D. Nr. 127/2015 vorgesehen und wurde mit Ministerial-Dekret vom 04/08/2016 umgesetzt. Der Vorteil ist konkret folgender: Die Steuerjahre verjähren früher und für weiter zurückliegende Jahre entfällt im Falle von Kontrollen von Seiten der Finanzverwaltung das Risiko von Nachforderungen samt Strafen und Zinsen. Die Verkürzung greift allerdings nicht automatisch: Das Vorliegen der Voraussetzungen muss im Modell Redditi 2026/2025 ausdrücklich mitgeteilt/angekreuzt werden.

Ordentliche und verkürzte Verjährungsfristen im Vergleich:

Bereich	Ordentliche Frist	Mit Prämienregelung
Einkommensteuern (Art. 43 Abs. 1 D.P.R. Nr. 600/1973)	31/12 des fünften Jahres nach jenem der Einreichung der Steuererklärung	31/12 des dritten Jahres nach jenem der Einreichung der Steuererklärung
Mehrwertsteuer (Art. 57 Abs. 1 D.P.R. Nr. 633/1972)	31/12 des fünften Jahres nach jenem der Einreichung der Steuererklärung	31/12 des dritten Jahres nach jenem der Einreichung der Steuererklärung
Beispiel: Steuerjahr 2025 (Erklärung 2026)	31/12/2031	31/12/2029
Unterlassene Steuererklärung	31/12 des siebten Jahres nach jenem, in dem die Erklärung einzureichen gewesen wäre	Keine Verkürzung

Die Verkürzung gilt nur für die **erklärten Einkünfte aus Unternehmenstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit** (Dm 04/08/2016); für andere Einkünfte bleiben die ordentlichen Fristen aufrecht. Für das Steuerjahr 2025 gelten zudem nicht die Verlängerungen der Verjährungsfristen, die für die Jahre 2018 bis 2023 im Zusammenhang mit den Steuerbereinigungen zum zweijährigen Präventivkonkordat (CPB) vorgesehen sind.

Die Voraussetzungen im Überblick – sie müssen **für das gesamte Steuerjahr** erfüllt sein:

Elektronische Dokumentation der Umsätze: Sämtliche aktive Umsätze müssen mittels elektronischer Rechnung über das SdI (sofortige oder aufgeschobene Rechnung) oder mittels Geschäftsbeleg mit elektronischer Speicherung und telematischer Übermittlung der Tagesinkassi dokumentiert werden; unerheblich ist, ob dies verpflichtend oder freiwillig erfolgt.
Eingangsbelege: Der Erhalt von Papierrechnungen für Einkäufe (z. B. von EU-Lieferanten) ist unschädlich (Antwort auf Anfrage Nr. 404/2022).
Nachverfolgbarkeit aller Zahlungen über Euro 500, und zwar sowohl der erhaltenen als auch der geleisteten: Zulässig sind ausschließlich Bank- oder Postüberweisung, Kreditkarte, Bank-, Zirkular- oder Postscheck mit der Klausel „nicht übertragbar“ sowie RIBA und MAV (Antwort auf Anfrage Nr. 404/2022).
Keine Ausnahmen: Erfasst ist die Gesamtheit der im Rahmen der unternehmerischen bzw. freiberuflichen Tätigkeit getätigten Umsätze, einschließlich z. B. des Erwerbs von Stempelmarken (Antwort auf Anfrage Nr. 77/2026). Bereits eine einzige Zahlung über Euro 500 mit anderen Mitteln (z. B. das Barinkasso einer Rechnung über Euro 660) lässt den Vorteil für das gesamte Steuerjahr entfallen.
Mitteilung in der Steuererklärung: Ankreuzen des Kästchens in Zeile RS136 des Modells Redditi 2026/2025 PF/SP bzw. in Zeile RS269 des Modells Redditi 2026/2025 SC. Fehlt das Kreuz, ist die Verkürzung für das betreffende Steuerjahr unwirksam.

Die Agentur der Einnahmen hat wiederholt klargestellt (Antworten auf Anfrage Nr. 331/2021 und Nr. 438/2022), dass die Nachverfolgbarkeit der Zahlungen zwar eine unverzichtbare Voraussetzung, für sich allein aber **nicht ausreichend** ist: Sie muss stets mit der elektronischen Dokumentation der aktiven Umsätze einhergehen.

Pauschalbesteuerte Steuerpflichtige (Regime forfettario): Die bisher für diese Kategorie an Steuerpflichtigen vorgesehene Verkürzung der Prüfungsfrist um ein Jahr (Art. 1 Abs. 74 Gesetz Nr. 190/2014) wurde durch Art. 21 Gv.D. Nr. 148/2026 (sog. „Omnibus-Dekret“) mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2026 abgeschafft. Sind die Voraussetzungen der Nachverfolgbarkeit erfüllt, können pauschalbesteuerte Steuerpflichtige für das Jahr 2025 jedoch die Verkürzung um zwei Jahre in Anspruch nehmen, indem sie das Kästchen in Zeile RS136 des Modells Redditi 2026/2025 PF ankreuzen.

Da die Verkürzung an eine Mitteilung in der Steuererklärung gebunden ist, empfehlen wir, schon jetzt zu prüfen, ob im Jahr 2025 sämtliche oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt waren, und uns dies zu bestätigen, damit wir in der Steuererklärung das diesbezügliche Kästchen anzukreuzen können.

Für die Zukunft empfehlen wir eine klare interne Regelung festzulegen: nämlich keine Barzahlungen und kein Barinkasso über Euro 500, auch nicht im Einzelfall, zuzulassen, sodass man – sofern diese gesetzliche Regelung unverändert bestehen bleibt – man in der Steuererklärung durch das Ankreuzen des diesbezüglichen Kästchens die Verkürzung der Verjährungsfrist anwenden kann.

2 Gesellschafterversammlungen in „digitaler“ Form: Was nach dem Ende der Covid-Regelung ab dem 01/10/2026 gilt

Für Kapitalgesellschaften (AG und GmbH)

Mit dem 30/09/2026 ist die Möglichkeit ausgelaufen, Gesellschafterversammlungen nach den während der Covid-19-Pandemie eingeführten Sonderbestimmungen (Art. 106 GD Nr. 18/2020) abzuhalten; die letzte Verlängerung bis zu diesem Datum war mit Art. 4 Abs. 11 GD Nr. 200/2025, umgewandelt mit Gesetz Nr. 26/2026, verfügt worden. Die Notstandsregelung erlaubte es vor allem, Versammlungen in jedem Fall – auch abweichend von der Satzung – mittels Telekommunikationsmitteln abzuhalten und bei börsennotierten Gesellschaften die Teilnahme ausschließlich über den benannten Vertreter vorzuschreiben.

Für alle Versammlungen, die **ab dem 01/10/2026** stattfinden, gelten somit wieder ausschließlich die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) und der jeweiligen Satzung. Das bedeutet keineswegs das Ende der Versammlungen in digitaler Form; entscheidend sind nun aber die **Rechtsform** der Gesellschaft und der **Inhalt der Satzung**. Wurde eine

Versammlung noch unter Berufung auf die Notstandsregelung einberufen, findet sie aber erst nach dem 30/09/2026 statt, ist umgehend zu prüfen, ob die vorgesehenen Modalitäten auch nach den ordentlichen Regeln zulässig sind.

Die wesentlichen Regeln im Überblick:

Thema	GmbH (Srl)	AG (Spa)
Zuschaltung per Audio/Video	Stets zulässig , auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht; es können alle oder nur einzelne Teilnehmer zugeschaltet werden.	Für die Gesellschafter nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht (Art. 2370 Abs. 4 ZGB).
Fehlende Satzungsklausel	Kein Hindernis.	Persönliche Anwesenheit nur für die Gesellschafter erforderlich; die Mitglieder des Verwaltungsorgans und des Überwachungsrates können sich stets per Audio/Video zuschalten.
Vollversammlung (assemblea totalitaria)	Für die Zuschaltung nicht erforderlich, da diese ohnehin zulässig ist.	Auch ohne Satzungsklausel ist die Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmer zulässig, wenn alle Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- und des Kontrollorgans teilnehmen (Art. 2366 Abs. 4 ZGB).
Rein digitale Versammlung (ohne physischen Ort)	Zulässig: Die Einberufung kann – auch wenn die Satzung dazu nichts regelt – auf die Angabe eines physischen Ortes verzichten und die Teilnahme per Audio/Video vorschreiben.	Zulässig in allen Fällen, in denen die Zuschaltung erlaubt ist, unter denselben Bedingungen. Rechtmäßig ist auch eine Satzungsklausel, wonach die Einberufung die ausschließliche Teilnahme per Audio/Video vorschreiben kann.
Vorsitzender und Schriftführer	Für GmbH und AG gleichermaßen: Wird ein physischer Versammlungsort angegeben, muss sich dort der Schriftführer (bzw. der protokollierende Notar) befinden. Der Vorsitzende kann die Versammlung aus der Ferne leiten – auch wenn die Satzung die Anwesenheit von Vorsitzendem und Schriftführer am selben Ort verlangt.	
Protokoll	Für GmbH und AG gleichermaßen: Das Protokoll kann auch nach Schluss der Versammlung erstellt (und von Vorsitzendem und Schriftführer unterzeichnet) werden; ein notarielles Protokoll trägt nur die Unterschrift des Notars.	

Thema	GmbH (Srl)	AG (Spa)
Börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften in multilateralen Handelssystemen	Nicht relevant.	Die Satzung kann vorsehen, dass Teilnahme und Stimmabgabe ausschließlich über den von der Gesellschaft benannten Vertreter erfolgen (Art. 11 Gesetz Nr. 21/2024; nunmehr dauerhaft geltende Regelung).

Die **Satzung** spielt somit die zentrale Rolle: Bei der GmbH ist die Versammlung in digitaler Form auch ohne Satzungsgrundlage möglich, bei der AG ist die Satzungsklausel hingegen – abgesehen von der Gesellschafterversammlung in gesamtheitlicher Form (sog. „*assemblea totalitaria*“) und der Zuschaltung der Organmitglieder – unverzichtbar. Satzungsbestimmungen, welche die Anwesenheit von Vorsitzendem und Schriftführer am selben Ort verlangen, stehen einer Leitung der Versammlung aus der Ferne durch den Vorsitzenden dagegen nicht entgegen. Aktiengesellschaften, deren Satzung noch keine entsprechende Klausel enthält, empfehlen wir daher die Notwendigkeit zu prüfen, diese bei nächster Gelegenheit im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung einzufügen.

Checkliste: Kann unsere nächste Versammlung telematisch abgehalten werden?

1 · Zeitpunkt	Findet die Versammlung ab dem 01/10/2026 statt? Dann gelten ausschließlich ZGB und Satzung; auf die Covid-Regelung kann man sich nicht mehr berufen. Bereits auf dieser Grundlage einberufene Versammlungen überprüfen.
2 · Rechtsform	Handelt es sich um eine GmbH oder um eine AG? GmbH: Teilnahme in digitaler Form stets zulässig → weiter mit Punkt 5. AG: weiter mit Punkt 3.
3 · Satzung (AG)	Erlaubt die Satzung die Teilnahme mittels Telekommunikationsmitteln? Ja → weiter mit Punkt 5. Nein → zuschalten können sich nur Verwaltungsorgan und Überwachungsrat; die Gesellschafter müssen physisch anwesend sein, außer es liegt eine Gesellschafterversammlung in gesamtheitlicher Form vor (Punkt 4).
4 · Gesellschafter Versammlung in gesamtheitlicher Form (AG)	Nehmen alle Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der Mitglieder von Verwaltungsorgan und Überwachungsrat teil? Ja → Zuschaltung zulässig. Nein → Versammlung mit physischer Präsenz der Gesellschafter einberufen oder die Satzung ändern.

5 · Einberufung	Physischer Ort mit Zuschaltungsmöglichkeit oder ausschließlich Audio/Video? Beides ist zulässig. Die Einberufung sollte die Modalitäten der Zuschaltung (Plattform, Übermittlung der Zugangsdaten) klar angeben.
6 · Vorsitz und Protokoll	Bei physischem Ort: Ist der Schriftführer (bzw. der Notar) dort anwesend? Der Vorsitzende kann zugeschaltet sein; das Protokoll kann auch nach Schluss der Versammlung erstellt werden.
7 · Technik	Ist der ordnungsgemäße Ablauf gewährleistet? Wir empfehlen, die Identifizierung aller Teilnehmer sicherzustellen, die Möglichkeit, der Diskussion in Echtzeit zu folgen, sich zu äußern und abzustimmen, sowie die Zuschaltungen im Protokoll festzuhalten.
8 · Börsennotierte AG	Nur bei Börsennotierung oder Zulassung zu einem multilateralen Handelssystem: Sieht die Satzung die Teilnahme ausschließlich über den benannten Vertreter vor?

Wir empfehlen, die Satzung Ihrer Gesellschaft rechtzeitig vor der nächsten Gesellschafterversammlung – insbesondere vor jener zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2026 – zu überprüfen. Gerne unterstützen wir Sie dabei und bei der Formulierung einer passenden Satzungsklausel.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

